



Satzung

des

Interessenverbandes Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e.V.

Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte

in der Fassung vom

18. März 1967

und Änderungen vom

20. September 1969

4. Februar 1979

8. März 1987

9. April 1989

1. April 1990

10. Mai 2003

Satzung

§ 1 Name

Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e.V.
Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Interessenverbandes ist Ratingen.

Als Vereinsanschrift kann vom Vorstand durch Beschluss die Anschrift eines der Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss durch einfachen Beschluss jederzeit ändern oder etwas anderes vorgeben. Der jeweilige Beschluss ist zu protokollieren und sowohl den Mitgliedsverbänden als auch dem Vereinsregistergericht zuzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Die Ziele des Interessenverbandes sind insbesondere:

- a) Förderung der pädagogischen, psychologischen, medizinischen, sozialen und beruflichen Belange zur Rehabilitation;
- b) Vertretung der Ortsverbände bei den Landesministerien, Landschaftsverbänden und überörtlichen Behörden;
- c) Sammlung und Weitergabe von Informationen an den Bundesverband und an die Ortsverbände.
- d) Finanzielle Unterstützung von Vorhaben der ordentlichen Mitglieder;
- e) Planung und Durchführung verschiedener Maßnahmen wie Freizeiten Lehrgänge etc.

§ 5 Finanzielle Mittel

Die laufenden Kosten werden durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Spendeneinnahmen gedeckt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Zahlungsweise.

Der Interessenverband kann überregionale Sammlungen im Land Nordrhein Westfalen, im Einvernehmen mit den Mitgliedsverbänden, selbständig durchführen. Über die Verteilung der Gelder entscheidet - je nach Dringlichkeit und Bedürftigkeit der Anträge - der gesamte Vorstand des Interessenverbandes Nordrhein-Westfalen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Interessenverbandes können nur Ortsverbände der Contergangeschädigten in Nordrhein-Westfalen werden.

Einzelmitglieder können aufgenommen werden, wenn in zumutbarer Nähe kein Ortsverband besteht. Stimmrecht haben sie nicht.

Andere juristische und natürliche Personen können fördernde Mitglieder des Interessenverbandes werden.

Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres austreten, wenn dieser Austritt mit einer Frist von 9 Monaten mit eingeschriebenem Brief zum 31. 03. angekündigt wird.

§ 7 Organe

Organe des Interessenverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter, Vermögensverwalter und 2 Beisitzer.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit einer Stimmenmehrheit von 2 / 3 der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach außen und innen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Verein wird gerichtlich und rechtsgeschäftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Kassengeschäfte werden durch ein Vorstandsmitglied, jedoch nicht durch den ersten Vorsitzenden, besorgt.

Beschlüsse des Vorstandes sind in offener Abstimmung zu fassen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder können ihre Stimme auch brieflich abgeben.

Die Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Stellvertretern mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen unter Mitteilung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen können auch telefonisch erfolgen. Sie sind dann vom ersten Vorsitzenden mindestens drei Tage vorher telefonisch einzuberufen. Es müssen für die Einberufung alle Vorstands- und Beiratsmitglieder persönlich telefonisch erreicht werden. Wird ein Mitglied nicht erreicht, muß ein neuer Termin anberaumt werden. Bei telefonischen Vorstandssitzungen kann die Tagesordnung erst während der Sitzung festgelegt werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Zur Übernahme von Verpflichtungen und Ausgaben, die im einzelnen über einen Betrag von 500,- DM hinausgehen, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Ebenso ist der Mitgliederversammlung über die Kassenführung ein Bericht zu erstatten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

Zur Tagesordnung gehören:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Vorstandswahl, soweit erforderlich,
- e) Bestellung von zwei Kassenprüfern.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Wochen ausgesprochen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er sie für zweckmäßig hält.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf acht Kalendertage begrenzt.

Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.

Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht nach der Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln erforderlich.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von $2 / 3$ sämtlicher Stimmen; kommt ein Beschluß mit dieser Mehrheit nicht zustande, so kann in einer zweiten Versammlung die Änderung mit einer Mehrheit von $3 / 4$ der die anwesenden Mitglieder vertretenden Stimmen beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Ortsverbänden zuzusenden.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitgliedsverbände mit je einer Stimme und der gesamte Vorstand mit einer Stimme.

Mitgliedsverbände, die mit der Zahlung ihrer Beiträge außer dem laufenden Jahr nach schriftlicher Aufforderung mit zwei weiteren Jahren im Rückstand sind, haben für die Fortdauer der Zahlungsverpflichtung weder ein Stimm- noch ein passives oder aktives Wahlrecht.

Jedes Mitglied kann nur eine Stimmendelegation entgegennehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Interessenverbandes wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Mitgliedsverbände aufgeteilt.

Von der Übertragung sind Mitglieder ausgeschlossen, die ihre Gemeinnützigkeit nicht nachweisen können.

Wenn dies nicht möglich ist, so ist das Vermögen dem Teil 2 der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ zu übertragen.